

Wirtschaftsstrafrecht

B. „Kernstrafrecht“

5. Stunde (29.11.2010 / 16:00 Uhr):
Korruptionsdelikte II (Angestelltenbestechung)

Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB)

(1) Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299 Abs. 1 StGB)

- Tauglicher Täter (Sonderdelikt): Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes
- Vorteil
- Handeln im geschäftlichen Verkehr
- Unrechtsvereinbarung (Gegenleistung für zukünftige unlautere Bevorzugung)

(2) Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 Abs. 2 StGB)

(3) Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 300 StGB)

(4) Strafantrag (§ 301 StGB)

(5) Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall (§ 302 StGB)

Besprechungsfall (3): „Siemens Power Generation“ (BGH, Urt. vom 29.08.2008 - 2 StR 587/07 = BGHSt 52, 323 = NJW 2009, 89)

I. Zum Sachverhalt

- K: 1991 – 30.6.2004 Bereichsvorstand des Geschäftsbereichs „Power Generation“
- V: 1998-2001 Freier Mitarbeiter und Berater

- Fall II.1: Auftragserrlangung („La Casella“)
- Fall II.2: Auftragserrlangung („Repowering“)
- Fall II.3: Einrichtung einer schwarzen Kasse („Stiftung Gastelun“)

II. Zur rechtlichen Würdigung

C.I. Revision des Angeklagten K [S. 90]

1. Untreue durch Unterlassen in den Fällen II.1 und II.3 [S. 90]
 - Vgl. hierzu auch BVerfG, Beschl. vom 23.6.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a. (NJW 2010, 3209 [3216])
2. Bestechung im geschäftlichen Verkehr [S. 92]
 - Anwendbarkeit bei Taten gegen den ausländischen Wettbewerb vor Inkrafttreten der Regelung des § 299 Abs. 3 StGB

C. II. Revision des Angeklagten V [S. 94]

C. III. Revision der StA [S. 94]

- (Amtsträger-)Bestechung (§ 334 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit Art. 2 § 1 Nr. 2 IntBestG)

C. IV. Revision der Nebenbeteiligten

(1) In welchen Merkmalen unterscheidet sich die Regelung des § 299 StGB von den Regelungen der §§ 331 ff. StGB?

(2) Welche Interessen schützt § 299 StGB? Welches Rechtsgut steht hinter der Regelung?

(3) Der „Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes“ – das sog. Zweite Korruptionsbekämpfungsgesetz - (BT-Drs. 16/6558) sah vor, § 299 StGB wie folgt zu fassen:

„§ 299 Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

- (1) *Wer als Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen*
 1. *einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder*
 2. *seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze,*
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) *Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr einem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen*
 1. *ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder*
 2. *seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.“*

Analysieren Sie den Entwurf. Wie unterscheidet sich dieser vom geltenden Recht?